

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP SE, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

– nachfolgend „MLP“ –

und

MLP Banking AG, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

– nachfolgend „MLP Bank“ –

(MLP und MLP Bank jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“)

Präambel

Zwischen der MLP (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch MLP AG) und der MLP Bank (damals noch firmierend als MLP Bank Aktiengesellschaft) wurde am 18. April 2007 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Bestehen am 13. Juni 2007 (neu vorgetragen am 17. Juni 2019) in das Handelsregister des Sitzes der MLP Bank eingetragen worden ist.

Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt neu gefasst.

§ 1

Gewinnabführung

1. MLP Bank verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an MLP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen und/oder Sonderposten nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag

aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

2. Der MLP Bank wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, sofern es die anderen Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet bzw., sofern es den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.
3. Die MLP Bank kann während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der MLP Bank eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5% über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

1. MLP ist verpflichtet, unter Beachtung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 3 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt

entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und MLP Bank.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MLP Bank wirksam. § 1 Abs. 4 S. 1 und § 2 Abs. 2 S. 1 bleiben unberührt.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der MLP Bank, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2) erstmals gilt, fest vereinbart. Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der MLP Bank, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.
4. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der MLP Bank möglich. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
5. Soweit die Zulässigkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, bleibt ein solches Kündigungsrecht unberührt. Soweit ein solches Kündigungsrecht besteht, ist MLP insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MLP Bank zusteht.

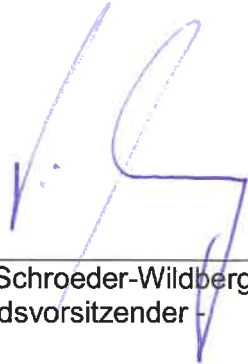
§ 4

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Es entspricht der ausdrücklichen Absicht der Parteien, dass dieser § 4 Abs. 2 nicht als bloße Beweislastumkehr auszulegen ist, sondern als vertragliche Abbedingung des § 139 BGB in Gänze.
3. Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit dieses Vertrags, ist Wiesloch.
5. Die Kosten dieses Vertrags, der Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der MLP und der MLP Bank sowie der Handelsregistereintragung trägt die MLP.

Wiesloch, den 30. April 2020

MLP SE



Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

MLP Banking AG



Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



ppa. Tanja Daehre
- Bereichsleiterin Konzernrechnungswesen -



Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -